

Gemeinde Rastede: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 – Rastede West

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreientwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 28.02.2017	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt zu oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung der Gemeinde Rastede bestehen zum jetzigen Planungsstand aus raumordnerischer Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Die vorliegende Planung der Gemeinde Rastede ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Für raumbedeutsame Einzelhandelsstrukturen ist der Abschnitt 2.3 des Landes-Raumordnungsprogramms maßgeblich.</p> <p>Es handelt sich um eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb einer städtebaulich integrierten Lage. An eine solche Ansiedlung stellt das LROP bestimmte Anforderungen, die bisher nicht als erfüllt angesehen werden können (Abschnitt 2.3, Ziffer 05, Satz 3 des LROP). Dazu gehört die Beschränkung auf periodische Sortimente, diese müssen einen Anteil von 90% an der Verkaufsfläche ausmachen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA 2017). Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.</p> <p>Der Standort liegt nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Das Planvorhaben saldiert einen Verkaufsflächenrückgang von 400 qm (geringer Zuwachs von 145 qm beim periodischen Bedarf, deutlicher Rückgang um 545 qm beim aperiodischen Bedarf). Es handelt sich um keine Neuansiedlungen im eigentlichen Sinne, sondern um einen Relaunch im Bestand. Das Vorhaben entspricht hiermit den Zielsetzungen des EHK Rastede, das den Nahversorgungsanbietern am Standort Raiffeisenstraße bei Nachweis der Verträglichkeit (diese wird eingehalten) Möglichkeiten zur Erweiterung und Modernisierung einräumt.</p> <p>In dem aktualisierten Einzelhandelsgutachten wurden die Umverteilungseffekte für das neue Vorhabenlayout zum Stand 3/2017 ermittelt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Laut Begründung zum 2. Änderung des B-Plans Nr. 70 soll es sich um einen reinen Nahversorgungsstandort handeln, eine Umsetzung dieser Prämisse in den textlichen Festsetzungen ist bisher aber nicht erfolgt.</p> <p>Zudem fehlen in der Begründung Aussagen darüber, weshalb eine Ansiedlung in einer der städtebaulich integrierten Lagen der Gemeinde Rastede nicht möglich bzw. sinnvoll ist.</p> <p>Des Weiteren fehlt der Nachweis, dass die Auswirkungen der geplanten Vorhaben für die Strukturen in den städtebaulich integrierten Lagen bzw. zentralen Versorgungsbereichen verträglich sind. Hierzu verweist die Begründung zwar auf das vorliegende Verträglichkeitsgutachten der cima. Dieses ist jedoch für den Nachweis nicht geeignet, da ausschließlich die Umsatzzuwächse durch die Änderung der Bestandssituation untersucht wurden (S. 31 des Verträglichkeitsgutachtens). Einzelhandelsvorhaben sind jedoch als neue Einzelhandelsprojekte und damit in ihrer Gesamtheit zu prüfen, auch wenn sie neuerrichtet, erweitert oder geändert werden (vgl. BVerwG Beschluss vom 29. November 2005 - 4 B 72.05 -, BRS 69 Nr. 77 = juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1993 - 4 C 17.91 -, BRS 55 Nr. 72 = juris Rn. 16; Kuschnerus, Der standortgerechte Einzelhandel Rn. 42 ff.; Begründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1).</p>	<p>Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind. Die Gemeinde hält es daher nicht für erforderlich, das Nonfood-Angebot auf 10% der Verkaufsflächen zu beschränken. Der Anregung wird daher nicht nachgekommen.</p> <p>Die Begründung gibt die Aussagen des Einzelhandelsgutachtens richtig wieder. Der Standort an der Raiffeisenstraße Nr. 52 wird sich hinsichtlich des Sortimentsspektrums nach Realisierung der Planung als Nahversorgungsstandort präsentieren. In den Katalog der zulässigen Nutzungen werden für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK), für die Teilfläche B ein Verbrauchermarkt (maximal 1.800 qm VK) und kleinflächiger Einzelhandel (Shops) mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt maximal 200 qm mit nahversorgungs- und/ oder nicht zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen. Insofern handelt es sich um einen Nahversorgungsstandort.</p> <p>Eine Ansiedlung im zentralen Versorgungsbereich ist nicht möglich, da hier keine ausreichend großen Grundstücke zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Einzelhandelsgutachter haben dazu folgendes ausgeführt: Die wirkungsanalytischen Prüfung „nur“ des Umsatzzuwachses durch die Cima ist methodisch-sachlich korrekt und logisch angezeigt. Die Gesamtattraktivität des Vorhabens findet umsatzseitig Berücksichtigung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Auch eine Prüfung des grundzentralen Kongruenzgebotes (Abschnitt 2.3, Ziffer 03, Sätze 2 und 5 des LROP) ist im Gutachten bisher unterblieben. Daher können die Ergebnisse des hier vorliegenden Verträglichkeitsgutachtens für die Bauleitplanung nicht als ausreichende Grundlage zugrunde gelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus entspricht die Festsetzung des SO i.V.m. der textl. Festsetzung Nr. 1 aufgrund der Kontingentierung innerhalb des Baugebietes nicht den rechtlichen Anforderungen.</p> <p>Eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkung kann nur auf § 11 Abs. 3 BauNVO gestützt werden, wenn in dem Sondergebiet ausschließlich ein Handelsbetrieb zulässig ist. Andernfalls muss für jeden Einzelhandelsbetrieb jeweils ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden. Ein selbstständiger Handelsbetrieb zeichnet sich dadurch aus, dass er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann (z.B. eigener Eingang, eigene Anlieferung, eigene Personalräume) und als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Zudem ist ein einziger Handelsbetrieb auch dann gegeben, wenn die Gesamtfläche durch einen einzelnen Betrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, dieses jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2005, 4 C 14.04). Dabei kann es sich z.B. um einen Lebensmittel-Vollsortimenter inkl. Backshop handeln. Aus der vorliegenden Planung ist bereits ersichtlich, dass es sich nicht um einen einzelnen Handelsbetrieb handelt, daher ist die Festsetzung der Flächen als sonstiges Sondergebiet anzupassen.</p> <p>Der üblichen Festsetzungspraxis entspricht es zudem, eher maximale Verkaufsflächen festzusetzen (statt kleiner/gleich), eine entsprechende Festsetzung sollte geprüft werden. Die Verkaufsflächen sind vorhabenscharf festzusetzen.</p> <p>Eine maximale Verkaufsfläche, die sich auf zwei Betriebe aufteilen lässt, ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht ergänzt. Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot entspricht.</p> <p>Die Anregung wird zur Entwurfsfassung insoweit berücksichtigt, als in den Katalog der zulässigen Nutzungen für die Teilfläche A ein Lebensmitteldiscounter (maximal 1.200 qm VK), für die Teilfläche B ein Verbrauchermarkt (maximal 1.800 qm VK) und kleinfächiger Einzelhandel (Shops) mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt maximal 200 qm mit nahversorgungs- und/ oder nicht zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen werden. Aufgrund des festgesetzten engen Baufeldes in Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8,5 m und einem Vollgeschoss ist die Ansiedlung weiterer Shops und damit die Gefahr des sogenannten Windhundprinzips unwahrscheinlich und nicht realitätsnah. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Gebietes ist zudem eine weitere Untergliederung der Teilfläche B kaum umsetzbar. Die getroffenen Festsetzungen setzen die gutachterlichen Empfehlungen um.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Statt „kleiner/ gleich“ wird „maximal“ festgesetzt. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen.</p> <p>Siehe vorstehende Abwägung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die unterlassene Festsetzung der Sortimente ist in derzeitiger Form nicht möglich. Eine rein beispielhafte Auflistung möglicher Sortimente entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Formulierung der textl. Festsetzung Nr. 1, " ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb [...]" mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten [...]" irreführend, da für die Vorhaben keine Sortimente festgesetzt werden.</p> <p>Für die Teilfläche B ist die zulässige Art der Nutzung ein Verbrauchermarkt. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Rewe-Markt, vor diesem Hintergrund ist die Wahl des Betriebstyps Verbrauchermarkt ungewöhnlich. Hierbei handelt es sich eher um einen Supermarkt bzw. Vollsortimenter.</p> <p>Da im vorliegenden Fall eine Steuerung der zulässigen Sortimente unterblieben ist, ist die zulässige Art der Nutzung hinsichtlich der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit fragwürdig. Die Regelungen zu den zulässigen Sortimenten sind auch im Hinblick auf die Umsetzung des kommunalen Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Rastede unzureichend. Die Empfehlungen für den Fachmarktstandort Raiffeisenstraße (S. 40) sehen eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10% der Gesamtverkaufsfläche vor. Daher wird dringend empfohlen, die zulässigen Kern- und Randsortimente anhand der Gruppierung in zentrenrelevante bzw. nahversorgungsrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente im kommunalen Einzelhandelskonzept („Rasteder Liste“, die dann Gegenstand der textl. Festsetzung würde) in Kombination mit einer maximalen Verkaufsflächenfläche festzusetzen.</p> <p>In der Begründung sind zudem weitere Unklarheiten bezgl. der Belange des Immissionssschutzes enthalten. In Kapitel 4.3 ist unklar welcher Discounter für die Darstellung der Vorbelastung herangezogen wird.</p> <p>Der vorhandene Discounter Aldi ist ja Gegenstand der vorliegenden Planung an einem neuen Standort. Für den B-Plan Nr. 70, in dem planungsrechtlich großflächiger Einzelhandel und Wohnen ermöglicht wird, wurde die Baugebietskategorie Mischgebiet für die Immissionsrichtwerte herangezogen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Für die Teilfläche B werden die nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente für die zulässigen Shops ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend umformuliert.</p> <p>Die Cima definiert in ihrem Einzelhandelsgutachten (2015) einen Verbrauchermarkt wie folgt: Verkaufsfläche ca. 1.500 m² bis 5.000 m², Lebensmittelvollsortiment und mit zunehmender Fläche ansteigender Anteil an Non-Food-Abteilungen (Gebrauchsgüter). Insofern entspricht die Formulierung in den Festsetzungen der Definition im Einzelhandelsgutachten. Die Formulierung wird nicht geändert.</p> <p>Die Einzelhandelsgutachter plädieren in ihrer ersten Gutachtenergänzung vom 27.02.2017 als „1. Wahl“ dafür, für das Planvorhaben eine Ausweisung der gesamten Shop-Fläche (150 qm Bäcker, 50 qm Shop unspezifiziert) für nahversorgungsrelevante oder für nicht-zentrenrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste laut EHK Rastede (11/2015) vorzunehmen. Die gutachterlichen Empfehlungen werden berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Die sonstigen Begrenzungen (ein Lebensmittel-discounter mit maximal 1.200 qm Verkaufsfläche, ein Verbrauchermarkt mit maximal 1.800 qm Verkaufsfläche) sind aus Sicht der Gemeinde ausreichend. Die Verträglichkeit des Planvorhabens wurde gutachterlich nachgewiesen.</p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass es sich um den bestehenden Discounter (Aldi) an der Raiffeisenstraße Nr. 34 handelt.</p> <p>Der Lärmgutachter hat dazu folgendes ausgeführt: Lärmtechnisch sind Kerngebiete nach der TA Lärm wie Mischgebiete zu behandeln, so dass sich im Ergebnis nichts ändern würde. Das Gutachten wird daher nicht geändert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Hier ist zu prüfen, ob die Heranziehung eines Kerngebietes rechtlich korrekt wäre. Großflächiger Einzelhandel ist in der Regel nur in Sondergebieten und Kerngebieten zulässig, nicht jedoch in Mischgebieten.</p> <p>In festgesetzten Kerngebieten ist darüber hinaus auch Wohnen zulässig, sodass diese Gebietskategorie eher infrage kommt. -</p> <p>Zu dem Verträglichkeitsgutachten der cima ist anzumerken, dass dort von der vorliegenden Bauleitplanung abweichende Verkaufsflächen untersucht worden. Diese Abweichung sind jedoch marginal und somit nicht bedeutsam.</p> <p>Der auf S. 12 des Gutachtens abgebildete Lageplan des Vorhabens entspricht nicht der vorliegenden Bauleitplanung und sollte angepasst oder entfernt werden, um Unklarheiten vorzubeugen.</p> <p>Die Gutachter gehen weiterhin davon aus, dass im Regionalen Einzelhandelskonzept zentralen Versorgungsbereiche abgegrenzt worden sind (S. 21/26/27). Es handelt sich jedoch um städtebaulich integrierte Lagen, die insbesondere für die raumordnerische Beurteilung von Bedeutung sind. Die Gemeinde Wiefelstede hat durch das beschlossene kommunale Einzelhandelskonzept zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt, die in der 'vorliegenden Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt werden sollten.</p> <p>Die Berechnungen auf S.24 sind fehlerhaft und bedürfen einer Überprüfung.</p>	<p>Das Einzelhandelsgutachten wurde an die aktuell geplanten Verkaufsflächen angepasst. Die Begründung wird entsprechend zur Entwurfsfassung überarbeitet.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde eine Ergänzung des Einzelhandelsgutachtens durchgeführt, in dem die aktuelle Planung aufgezeigt wird.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. In ihrer Ergänzung vom 10.04.2017 haben die Einzelhandelsgutachter die zentralen Versorgungsbereiche gemäß EHK Wiefelstede in Ansatz gebracht.</p> <p>Die in der cima-Verträglichkeitsanalyse aus 9/2015 in der Abbildung 12 auf Seite 24 dargestellten Werte/Zahlen sind nicht fehlerhaft. In dieser Abbildung wird für die Kommune Rastede nach Lagebereichen für die Sortimente Lebensmittel und Reformwaren sowie Drogerie- und Parfümeriewaren das Angebot - Anzahl Anbieter mit Hauptsortiment, diesbezüglicher Umsatz und diesbezügliche Verkaufsfläche alle Anbieter – dargelegt. Und zwar unter Bereinigung des Bestandsobjektes Aldi am Standort Raiffeisenstraße 34. Im Vergleich dazu stellt die Abbildung 11 den diesbezüglichen Besatz bereinigt um den Besatz an der Raiffeisenstraße 52 und das Bestandsobjekt Aldi am Standort Raiffeisenstraße 34 dar. Die Abbildung 10 wiederum beinhaltet beide. Sie bildet damit die Bestandssituation zum Stand 9/2015 ab.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Bei der Berechnung des Umsatzes des Vorhabens ist unklar, welche Sortimente unter dem Ansatz „Persönlicher Bedarf insgesamt“ zu verstehen sind (S. 30). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.</p> <p>Verwiesen wird im Weiteren auf das gemeinsame Gespräch vom 22.12.2016. Hierzu ist festzustellen, dass die in dieser gemeinsamen Besprechung dargelegten wesentlichen Aspekte, die zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung erforderlich waren, bislang nicht in diese Bauleitplanung übernommen wurden und somit der Sinn und Zweck der Vorbesprechung kritisch zu hinterfragen ist. Auch aus diesem Grund hatte diese ausführliche Stellungnahme zu erfolgen.</p> <p>Für bedarfsgerechte Vorbesprechungen für künftige Planverfahren stehe ich auch weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Auch aus planungsrechtlicher Sicht wird auf die erforderliche Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 1 gemäß meiner raumordnerischen Beurteilung dieses Bauleitplanes hingewiesen.</p> <p>Sofern Stellplätze nur in den dargestellten Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zur Errichtung kommen sollen, empfehle ich, die Beschränkung „nur“ mit aufzunehmen.</p> <p>Ich empfehle, die textliche Festsetzung Nr. 7 um eine Liste von standortgerechten Gehölzen zu ergänzen.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bitte ich noch nähere Angaben zur Abarbeitung des Umgebungsschutzes zum Baudenkmal Raiffeisenstraße 60 (Ammerländer Bauernmuseum) aufzunehmen.</p>	<p>Die Strukturierung der cima-Warengruppe „Persönlicher Bedarf“ stellt sich wie folgt dar. Alle hierzu zählenden Sortimente sind gemäß der Rasteder Sortimentsliste als zentrenrelevant klassifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidung, Wäsche, - Schuhe, Lederwaren, - Uhren, Schmuck, medizinisch-orthopädischer Bedarf <p>Das Einzelhandelsgutachten wurde in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ergänzt (s.o.).</p> <p>Im Rahmen der Vorbesprechung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Inhalte dieses Gesprächs erst zum Entwurf eingearbeitet werden können, da aufgrund des Zeitplans eine Berücksichtigung im Vorentwurf nicht (mehr) möglich war.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung s.o..</p> <p>Stellplätze sollen auf den überbaubaren Flächen und auf den nicht überbaubaren Flächen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zulässig sein. Diese Regelung ist in den textlichen Festsetzungen getroffen worden.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen Die Festsetzung wird um geeignete Arten ergänzt (Schwarzerle (Alnus glutinosa), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Feldahorn (Acer campestre) und Eberesche (Sorbus aucuparia).</p> <p>Die Begründung wird um Angaben zum Baudenkmal Raiffeisenstraße 60 ergänzt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich bereits eine Einzelhandelseinrichtung. Das geplante Gebäude geht in seiner Kubatur nicht über das bestehende Gebäude hinaus. Die maximale Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan auf 8,5 m begrenzt. Insofern geht die Gemeinde Rastede von einer Vereinbarkeit mit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes aus.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Insbesondere ist, auszuführen, ob ggf. eine Abschirmung zur Parkplatzfläche über die auch die Anlieferung erfolgt, vorgesehen ist.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht mache ich darauf aufmerksam, dass die Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Einhaltung von Bäumen und Sträuchern sind deutlich im Bebauungsplan abzugrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Planzeichen 13.3.2.2 der PlanzV 90.</p> <p>Als untere Bauaufsichtsbehörde bitte ich um Ergänzung der Vermaßung dieses Bauleitplanes.</p> <p>Um die in zukünftigen Genehmigungsverfahren erforderliche Prüfung über die Einhaltung der Baugrenzen und ähnliches durchführen zu können, müssen die entsprechenden Flächen vollständig in der Planzeichnung durch Vermaßung festgelegt werden. Das gilt für die überbaubaren Flächen Teilfläche A und B sowie C, für die festgesetzte Fläche für Stellplätze ST und die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 23.02.2017 sowie des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vom 22. und 23.02.2017</p>	<p>Die aufgeworfene Frage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Bebauungsplanverfahren wurde der Nachweis erbracht, dass die geplanten Einzelhandelseinrichtungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht voraussichtlich genehmigungsfähig sind. Über Einzelheiten ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>Die erforderliche externe Kompensation wird innerhalb des gemeindlichen Flächenpools umgesetzt. Die Absicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Grünflächen werden vermaßt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Vermaßung wird im Planteil ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau wird unter Punkt 12, die des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes unter Punkt 4 in dieser Synopse wiedergegeben.</p>
	Landkreis Straßenverkehrsamt Amt 63 23.03.2017	<p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen aufgrund der derzeitigen Planungen eines höhenungleichen Bahnüberganges Bedenken gegen die anstehende Bebauungsplanänderung.</p>	<p>Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Verkehrsgutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Straßenverkehrsamt	<p>Eine Entscheidung bezüglich einer Über- oder Unterführung ist noch nicht getroffen worden, die Planungen laufen derzeit an. Sollte ein Trogbau in Betracht gezogen werden, würde die Ausfahrt des Troges genau in der Höhe des Verbrauchermarktes liegen.</p> <p>An einer gemeinsamen Lösung des höhenungleichen Bahnüberganges wird derzeit gearbeitet, problematisch würde sich bei Bau des Verbrauchermarktes u.a. die Anzahl und Lage der geplanten Zufahrten, der Anschluss des Bahnweges, sowie eine durch eventuell auftretende Verringerung der zur Verfügung stehenden Parkflächen für den Verbrauchermarkt gestalten.</p>	<p>Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.</p> <p>Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten. Die Begründung wird um diese Aussagen zur Entwurfsfassung ergänzt.</p>
2	Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Nord Rs PTI 12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 28.02.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom	<p>Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu o. g. Planung.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Beauftragung und Änderungen von TK Anschlüssen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
3	<p>Stadt Oldenburg Stadtentwicklung und Bauleitplanung Industriestr. 1 26121 Oldenburg 13.02.2017</p>	<p>Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit maximal 1.800 m² Verkaufsfläche (VK) und einen Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 m² VK zu schaffen. Zudem sollen noch weitere kleinere Einzelhandelseinheiten planungsrechtlich ermöglicht werden. Zu diesem Bebauungsplan-Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Raumordnerische Beurteilung</p> <p>Da die Novellierung des LROPs am 24.01.2017 vom Landtag beschlossen wurde und nur noch die Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ansteht, kann davon ausgegangen werden, dass der Entwurf hinreichend konkret ist, somit sind die in Aufstellung befindlichen Ziele (im Sinne eines Grundsatzes der Raumordnung) zu berücksichtigen. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass der Bebauungsplanentwurf erst nach Rechtswirksamkeit des LROPs rechtsverbindlich wird, wird empfohlen, die Ziele des Landesraumordnungsprogramms bereits im Gutachten einzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Entwurfsfassung berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde ergänzt um einen Abgleich der Planung mit den Zielen der Raumordnung. Die gutachterlichen Inhalte und Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet.</p>

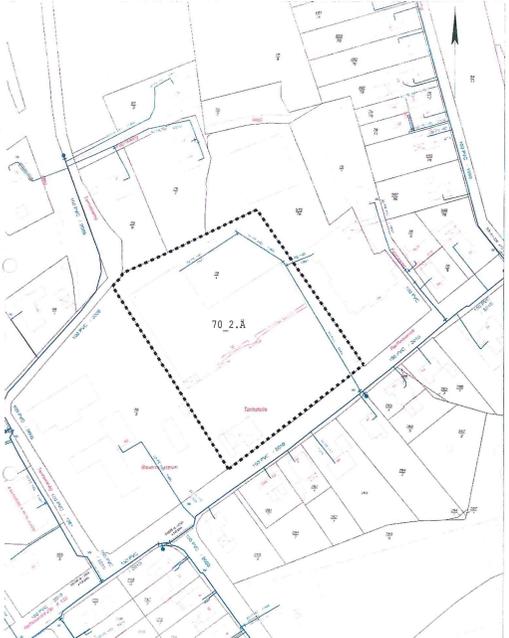
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stadt Oldenburg	<p>Gem. Pkt. 2.3 02 LROP-Novellierung, Entwurf 2017, sind neue Einzelhandelsgroßprojekte (EGP) nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der 2.3 03 - 09 (Gebote und Verbot) entsprechen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat als Mittelzentrum den Auftrag, zentralörtliche Einrichtungen und Angebote des gehobene Bedarfs zu sichern und zu entwickeln (LROP 2.2 05 4). Zudem hat sie auch die grundzentrale Versorgung zu leisten. Abschnitt 2.3 03 1 regelt, dass der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes das Gemeindegebiet ist, es sei denn, es befinden sich noch weitere Grundzentren in der Gemeinde.</p> <p>Nach dem Kongruenzgebot darf die Verkaufsfläche eines neuen EGPs nur so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet (absatzwirtschaftlich) dem Versorgungsauftrag des jeweiligen zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird. Überwiegend bzw. eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würden.</p> <p>Insgesamt kommt im Gutachten die raumordnerische Beurteilung zu kurz bzw. ist nicht nachvollziehbar, da es sich nicht mit den einzelnen Geboten (Kongruenz-, Konzentrations-, Integrations- und Abstimmungsgebot) und das Beeinträchtigungsverbot auseinandersetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht ergänzt. Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind u.a. zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot entspricht.</p>
4	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 22.02.2017	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 70 „Rastede-West“, 2. Änderung</p> <p>Die Berechnung der schalltechnischen Kontingentierung ist grob fehlerhaft. Die Immissionsorte IO-12 und IO-13 (Wohnnutzung) befinden sich nach unseren Unterlagen im unbeplanten Innenbereich und sind trotz der Nähe zu Brötje Heizung nicht als Industriegebiet einzustufen. Die berechnete Vorbelastung durch andere gewerbliche Immissionsbeiträge ohne den Tankstellen- und Einzelhandelsstandort REWE (im Bestand) lässt allenfalls vermuten, dass eine Gemengelage nach 6.7 TA Lärm vorliegt.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Sachverhalt nicht richtig wieder. Gegenüber dem Plangebiet, auf der anderen Straßenseite der Raiffeisenstraße befindet sich ein im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 ausgewiesenes Industriegebiet. In diesem Industriegebiet liegen - an der Raiffeisenstraße gegenüber der bestehenden Tankstelle - Wohnhäuser. Der Schallgutachter hat die Wohnhäuser in seinem Schallgutachter als IO 12 und IO 13 (Raiffeisenstraße Nr. 51 und 53) betrachtet und seiner schalltechnischen Beurteilung die Festsetzung dieser Flächen als Industriegebiet angesetzt. Laut TA-Lärm 6.6 sind die Immissionsrichtwerte an Hand der Festsetzungen in den Bebauungsplänen abzuleiten. Das Vorgehen des Schallgutachters ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan Nr. 7 mit der Ausweisung des Industriegebietes ist rechtskräftig und entspricht den Zielen der Gemeinde für diesen Bereich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	<p>Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 70 enthält keine Emissionskontingente. Eine Rechtfertigung auf hohe Emissionszusatzkontingente plus Richtungszuschläge (hier Sektor D) lässt sich keinesfalls ableiten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung!</p>	<p>Die vor den Wohnhäusern befindliche Kreisstraße (Raiffeisenstraße) emittiert zudem zu bestimmten Tageszeiten deutlich höhere Lärmimmission durch Verkehr, als die Tankstelle und überlagert somit den durch die Tankstelle verursachten Lärm. Die vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgetragenen Bedenken werden daher nicht geteilt.</p>
	<p>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</p> <p>23.02.2017</p>	<p>Ich muss meine Stellungnahme leider noch einmal ergänzen, da ich in unserer Bebauungsplanübersicht nicht erkannt hatte, dass der Bebauungsplan Nr. 7 auch die Wohnhäuser IO-12 und IO-13 beinhaltet und diese dort-offensichtlich aus Gründen der Erweiterungen der Brötje Heizungswerke als GI festgesetzt wurden. Ob man diese Einschätzung auch rechtlich bei der vormals vorhandenen Wohnnutzung und der Nichtentwicklung zu einem GI halten kann, mag dahin gestellt sein; ich würde hier tatsächlich eine Gemengelage annehmen mit Immissionsrichtwerten (IRW) von 60/45 dB(A) tags/nachts.</p> <p>Die Schallemissionskontingentierung des veränderten REWE/ALDI/Tankstellenstandortes wird in diese Richtung maßgeblich durch den Immissionsort IO-11 (Gemengelage 6.7 TA Lärm) bestimmt.</p> <p>Die heutige Schallimmissionssituation (Vorbelastung aus Anlage 6 + REWE/Tankstelle Bestand) darf durch die Neuplanung in der Gemengelage (Vorbelastung + REWE/ALDI/Tankstelle NEU) nicht verschlechtert werden. Das gilt auch für die übrigen Gemengelagen nach 6.7 TA Lärm.</p> <p>Von schalltechnischen Zusatzkontingenten in einzelnen Richtungssektoren nach der DIN 45691 sollte in Gemengelagen dringend Abstand genommen werden. Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.</p>	<p>Der Schallgutachter hat die Wohnhäuser in seinem Schallgutachter als IO 12 und IO 13 (Raiffeisenstraße Nr. 51 und 53) betrachtet und seiner schalltechnischen Beurteilung die Festsetzung dieser Flächen als Industriegebiet angesetzt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan Nr. 7 mit der Ausweisung des Industriegebietes ist rechtskräftig und entspricht den Zielen der Gemeinde für diesen Bereich. Zwar ist der Gemeinde eine Überplanung des Bestandes nicht verwehrt, dies setzt aber voraus, dass gewichtige Gründe für eine Umgestaltung des Gebietscharakters vorliegen. Dies erkennt die Gemeinde derzeit nicht.</p> <p>Die Einstufung des Immissionsortes IO 11 als Gemengelage wurde zwischen dem Schallgutachter und der Gemeindeverwaltung abgestimmt. Es handelt sich um eine "kann-Bestimmung" im Ermessensbereich. Für die Gemeinde besteht kein Anlass Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Die entscheidende Einflussgröße ist die "PKW-Menge", die sich im Planfall gegenüber der Bestandssituation erhöht. Ein „Verschlechterungsverbot“ im Sinne eines Verbots einer Erhöhung der „PKW-Menge“ ist nicht nachvollziehbar, solange die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden.</p> <p>Die Zusatzkontingente sichern, dass im B-Plan (möglichst) keine Einschränkungen gegenüber der ohnehin geltenden TA-Lärm festgesetzt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Polizeiinspektion Oldenburg- Stadt/Ammerland Friedhofsweg 30 26121 Oldenburg 21.02.2017</p>	<p>Gemäß Planungsunterlagen werden die vorhandenen Stellplätze über künftig zwei Zu- und drei Ausfahrten erschlossen, wobei die mittig gelegene Ein-/Ausfahrt um einige Meter nach Osten, d.h. Rgt. Bahnübergang, verschoben wird. Bei insgesamt gestiegenem Verkehrsaufkommen können sich somit Konflikte mit dem schon jetzt zeitweise problematischen Verkehrsverhältnissen auf der K133 (höhengleicher BÜ) ergeben. Insbesondere da die tageszeitliche Verteilung der Kunden und die damit einhergehende Kfz.-Belastung der Raiffeisenstraße nachmittags über nahezu drei Stunden ihre Spitzenwerte erreicht.</p> <p>Die baulichen Verhältnisse der K133 lassen wenig Spielraum, verkehrlichen Problemen durch z.B. einen gesonderten Linksabbiegerfahrstreifen zu begegnen.</p> <p>Wenig Handlungsspielraum mag auch bleiben, wenn die derzeitige Verkehrserhebung zur Verkehrsumleitung Rastede einen Lösungsansatz im Sinne einer Troglösung entwickelt und der Siedlungsbereich Bahnweg verkehrlich an die Raiffeisenstraße angebunden werden muss. Hier sollten auch mit Blick auf Stellplätze Planungsoptionen offen gehalten werden.</p>	<p>Der Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Str hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschränkten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den Bahnübergang queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müssen heute nicht den Bahnübergang queren. Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparkplatz stehen. Somit wird im Saldo kein signifikanter Unterschied erkennbar werden.</p> <p>Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen der Gutachter ergaben für die beiden Parkplatzanbindungen eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven. Die Gemeinde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und für plausibel befunden. Sie ist zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Erschließungskonzept mit zwei Stellplatzanbindungen und einer zusätzlichen Ausfahrt von der Tankstelle leistungsfähig und die Erschließung damit ausreichend gesichert ist.</p> <p>Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Polizeiinspektion Oldenburg- Stadt/Ammerland		Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.
6	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 15.02.2017	<p>Wir haben die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Versorgungsanlagen des OOWV aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Gemäß beigefügten Lageplan handelt es sich um Hausanschlussleitungen. Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Eine Versorgung des Gewerbegebietes im B-Plan-Gebiet 70 ist druckgerecht möglich. Es sind keine zusätzlichen Verstärkungen im Versorgungsnetz notwendig. Da es sich hier nur um eine ortsnahe Verlagerung von bestehenden Verbrauchermärkten handelt, gehen wir nicht von einer nennenswerten Steigerung des Trinkwasserbedarfes aus.</p> <p>Für die Versorgung mit Löschwasser werden ca. 72 m³/h an den Bestandshydranten zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Es erfolgt eine rechtszeitige Abstimmung mit dem OOWV.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem OOWV wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt.</p>

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1:1500
Druckdatum 15.02.2017

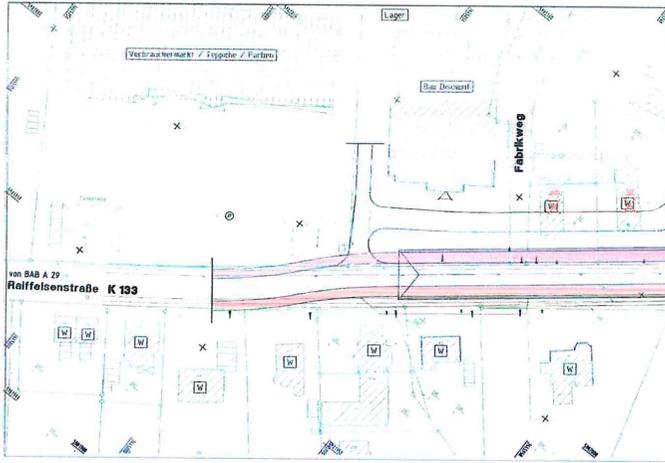
Hauptverwaltung
Planusschnitt/Plan-Nr.
34594501B
Wesede

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg 17.02.2017</p>	<p>Strecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven Höhe km 12,6 l.d.B. in ca. 120 m Entfernung</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Das o. g. Planungsgebiet liegt in der Nachbarschaft zur Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg Hbf - Wilhelmshaven Hbf. Hier läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren Ausbaustrecke Oldenburg - Wilhelmshaven: Ausbaustufe III, Planfeststellungsabschnitt 2 Rastede - Hahn für den Bereich des Bahn-km 9,722 bis 21,236 u. a. zur Elektrifizierung der Strecke und zur Auslegung der Streckengleise für eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h sowie zur Anpassung der vorhanden Bahnübergänge an das aktuelle Regelwerk.</p> <p>Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Deutschen Bahn wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt. Die Deutsche Bahn AG wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.</p>
8	<p>VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 13.02.2017</p>	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Wir begrüßen, dass Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr aufgenommen wurden.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung VBN	Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass wir umgezogen sind. Unsere Adresse lautet jetzt Am Wall 165-167 28195 Bremen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verteiler wird entsprechend korrigiert.
9	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 20.02.2017	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2017. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich im Plangebiet Leitungen der Vodafone Kabel befinden.
10	Gemeinde Jade Jader Straße 47 26349 Jade 14.02.2017	Seitens der Gemeinde Jade bestehen keine Bedenken, soweit die Kaufkraft in der Gemeinde Jade nicht beeinflusst wird.	Das Einzelhandelskonzept wurde um eine gutachterliche Einschätzung des Vorhabens in Hinblick auf eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Landesraumordnung ergänzt (CIMA 2017). Die gutachterlichen Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Planvorhaben dem Kongruenzgebot und dem Konzentrationsgebot entspricht. Dem Abstimmungsgebot wird im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Auch ist aus Sicht der Einzelhandelsgutachter das Planvorhaben in der Gesamtschau mit der Intention des Integrationsgebotes vereinbar. Das untersuchte Vorhaben entspricht dem Beeinträchtigungsverbot.
11	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 23.02.2017	Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung grenzt unmittelbar nördlich an die K 133 „Raiffeisenstraße“ innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Durch Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel“ sollen die planrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau eines bestehenden Verbrauchermarktes sowie die Neuansiedlung eines Lebensmitteldiscounters geschaffen werden. Das Plangebiet wird über zwei vorhandene Zufahrten an der K 133 „Raiffeisenstraße“ erschlossen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulasträger der Kreisstraße 133 unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. In einer Entfernung von ca. 120 m östlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Wilhelmshaven-Oldenburg, die von der K 133 „Raiffeisenstraße“ gequert wird. Derzeit planen die Gemeinde Rastede sowie der Landkreis Ammerland gemeinsam den Umbau des vorhandenen Bahnübergangs „Raiffeisenstraße“ zu einer höhenungleichen Bahnkreuzung. Hierzu wurde bereits eine Variantenuntersuchung durchgeführt und eine Vorzugsvariante (Variante 5) herausgearbeitet.</p> <p>Die Planung der Vorzugsvariante sieht u. a. vor, dass der Anschluss der Gemeindestraße „Bahnweg“ an die K 133 „Raiffeisenstraße“ nach Westen in den Bereich der vorhandenen Zufahrt des bestehenden Baumarktes verlegt wird. Die Verkehre aus dem „Bahnweg“ würden somit in Richtung des Plangebietes verlagert. Außerdem wird der Kundenparkplatz des Baumarktes überplant, sodass auch hier von Veränderungen der vorhandenen Verkehrsströme auszugehen ist.</p> <p>Im vorliegenden Planentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 Rastede-West“ werden die räumlichen Auswirkungen auf das Plangebiet sowie die Veränderungen von Verkehrsströmen, die durch den Umbau des Bahnübergangs „Raiffeisenstraße“ zu einer höhenungleichen Bahnkreuzung zu erwarten sind, nicht dargestellt. Die o. g. Bauleitplanung ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p>	<p>Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden.</p> <p>Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.</p> <p>Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>2. Gemäß Planzeichnung ist die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Bereich der Zufahrten an der K 133 „Raiffeisenstraße“ vorgesehen. Um eine uneingeschränkte Sicht auf die Verkehre auf der K 133, insbesondere Radfahrer und Fußgänger, bei Verlassen des Parkplatzes des Verbrauchermarktes / Lebensmitteldiscounters gewährleisten zu können, sollten hier die gemäß RASSt 2006, Bild 120 und Tabelle 59 beschriebenen Sichtfelder freigehalten werden. In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden. Dies ließe sich mittels geeigneter Sortenwahl und regelmäßiger Schnitt- und Pflegemaßnahmen ermöglichen.</p> <p>Ich bitte, die Sichtfelder in der Planzeichnung einzutragen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises wird nachgekommen. Die Eintragung von Sichtfeldern in den Planteil des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Straßenrecht unmittelbar.</p> <p>Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens über die Ergebnisse der Abwägung informiert.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Ausfertigung übersandt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	 <p>ANLAGE 1.5 / VARIANTE 5 M. 1:500, Februar 2013 #9627</p>	
12	<p>NLD Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 28.02.2017</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten und sollte beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>
13	<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg 02.03.2017</p>	<p>Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des im Plangebiet etablierten Handelsstandortes geschaffen werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind aktuell folgende Einzelhandelsbetriebe in einem Gebäudekörper ansässig:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung IHK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ein Verbrauchermarkt mit ca. 2.115 m² VKF • ein Backshop mit ca. 30 m² VKF • ein Zeitschriften-Tabakwarenschop mit ca. 30 m² VKF • ein Blumenschop mit ca. 65 m² VKF • ein Naturheilmittelhaus mit ca. 30 m² VKF • ein Teppichfachmarkt mit ca. 570 m² VKF (mittlerweile in Innenstadt umgesiedelt) <p>Außerdem ist im Plangebiet eine Tankstelle mit einem ca. 20 m² VKF großen Shop vorhanden.</p> <p>Die Gesamtverkaufsfläche im Plangebiet beträgt aktuell somit 2.860 m².</p> <p>Es ist vorgesehen, den Gebäudekörper abzureißen und durch einen neuen zu ersetzen. Dort soll ein Verbrauchermarkt (Vollsortimenter) mit integrierten Shops (z. B. für Blumen, Zeitschriften etc.) mit einer Verkaufsfläche (VKF) von maximal 1.800 m² angesiedelt werden. Außerdem ist im Plangebiet ein Lebensmitteldiscounter mit einer VKF von maximal 1.200 m² VKF vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Standortverlagerung des bisher im Gemeindegebiet Raiffeisenstraße Nr. 34 ansässigen Anbieters.</p> <p>Zudem soll die Tankstelle zukünftig über eine Verkaufsfläche von max. 30 m² verfügen dürfen. Hieraus ergibt sich eine angestrebte Gesamtverkaufsfläche von 3.030 m², was einen Anstieg der VKF von 170 m² VKF im Vergleich zu heute bedeutet.</p> <p>Die Oldenburgische IHK nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2015 von der CIMA Beratung + Management GmbH erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept Rastede 2015 (EEK). Die Oldenburgische IHK befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 wird ein Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 qm und Vollsortimenter mit 1.800 qm Verkaufsfläche und Einzelhandelseinrichtungen (Shops) mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt maximal 200 qm für nahversorgungs- und/oder nicht zentrenrelevante Sortimente abgesichert. Zudem wird ein Tankstellenschop mit 60 qm Verkaufsfläche planungsrechtlich ermöglicht. Bezüglich des Discounters handelt es sich um eine Standortverlagerung.</p> <p>Die Planungen zur Tankstelle haben sich zur Entwurfsfassung geändert. Planungsrechtlich wird eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 60 qm ermöglicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung IHK</p>	<p>Den Planunterlagen liegt zudem die „Aktualisierung Verträglichkeitsgutachten Relaunch Einzelhandelsstandort Raiffeisenstraße 52 in Rastede“ bei (nachfolgend Verträglichkeitsgutachten). Das Verträglichkeitsgutachten wurde von der CIMA Beratung + Management GmbH im September 2015 erstellt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der im EEK beschriebenen „Fachmarktstandorte Raiffeisenstraße“. Beiden bisher ansässigen und vom Planvorhaben betroffenen Anbietern wird eine lokale Nahversorgungsfunktion, vor allem für das südwestlich angrenzende Wohngebiet, bescheinigt. Der Gutachter geht jedoch davon aus, dass beide Standorte ein über das direkte Wohnumfeld hinausgehendes Einzugsgebiet verfügen und damit eher den autoorientierten Einkauf ansprechen (vgl. EEK, S.26). Für uns ist nicht plausibel, warum sich der Standort durch die geplante Veränderung zu einem reinen Nahversorgungsstandort entwickeln sollte (vgl. Begründung, S. 6). Deshalb ist eine umfassende städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p>Das vorliegende Verträglichkeitsgutachten ist jedoch aus folgenden Gründen nicht geeignet die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begründung des Vorentwurfs ist zu entnehmen, dass sich die im Plangebiet angestrebten Verkaufsflächengrößen nach Fertigstellung des Verträglichkeitsgutachtens geändert haben. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Ergebnisse der Untersuchung nicht entscheidend tangiert werden (vgl. vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 11). Ein Verträglichkeitsgutachten sollte sich jedoch auf die tatsächlich angestrebte Ausgestaltung eines Planvorhabens beziehen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend aktualisiert. Die Umverteilungseffekte für das neue Vorhabenlayout zum Stand 3/2017 wurden berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden. Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind. Eine raumordnerische Prüfung gemäß des in Kraft getretenen LROP Niedersachsen 2017 hinsichtlich des Kongruenzgebots (grundzentral), des Beeinträchtigungsverbots, des Integrations-, Konzentrations- und Abstimmungsgebots wurde von den Einzelhandelsgutachtern ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend aktualisiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verträglichkeitsgutachten enthält entsprechend der Beauftragung der Gemeinde Rastede keine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens (vgl. Verträglichkeitsgutachten, S. 6). Da das Vorhaben jedoch die Schwelle zur Großflächigkeit von 799 m² VKF überschreitet, ist neben seiner städtebaulichen auch seine raumordnerische Verträglichkeit zu überprüfen. • Am 17.02.2017 ist die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in Kraft getreten ist (LROP-VO). Diese enthält neue Anforderungen an Einzelhandelsgroßprojekte: <ul style="list-style-type: none"> o So gelten jetzt auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können als Einzelhandelsgroßprojekte (Agglomerationen) (vgl. Entwurf LROP 2016, 2.3 02 3). o Zudem darf laut dem Kongruenzgebot grundzentral in einem Mittelzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich, also das jeweilige Gemeindegebiet, nicht wesentlich überschreiten. Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt wird. (vgl. Entwurf LROP 2016, 2.3 03 2 und 2.3 03 5). 	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine raumordnerische Prüfung gemäß des in Kraft getretenen LROP Niedersachsen 2017 hinsichtlich des Kongruenzgebots (grundzentral), des Beeinträchtigungsverbots, des Integrations-, Konzentrations- und Abstimmungsgebots wurde von den Einzelhandelsgutachtern ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	<p>• Die Gemeinde Rastede sieht laut der Vorentwurfsbegründung keine realistische Ansiedlungsperspektive für einen weiteren Nahversorger am Altstandort des Discounters (vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 7). Wenngleich zurzeit keine Nachnutzung abzusehen zu sein scheint, so besteht aufgrund der bisherigen Nutzung die Möglichkeit, dass dort jederzeit ein Lebensmittelanbieter angesiedelt werden könnte. Daher sollte das Verträglichkeitsgutachten auch die Auswirkungen eines solchen Vorhabens mit prüfen. Dieses wäre dann entbehrlich, wenn der Standort überplant werden würde.</p> <p>Wir empfehlen der Gemeinde Rastede das Verträglichkeitsgutachten hinsichtlich der oben genannten Punkte vom Gutachter nachzuarbeiten zu lassen. Hierbei sollten dann auch die tatsächlich geplanten Verkaufsflächendimensionen (vgl. Vorentwurfsbegründung, S. 11) zugrunde gelegt werden.</p>	<p>Die Einzelhandelsgutachter haben ihre Aussagen hinsichtlich der Nachnutzung des Aldi-Altstandortes am Standort Raiffeisenstraße 34 ergänzt. Sie weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine kumulierte Betrachtung zweier voneinander unabhängiger, an verschiedenen Standorten situierter, Vorhaben rechtlich nicht zur Fundierung der jeweiligen (vorhabenbezogen) Bauleitplanung herangezogen werden kann, da vom Gesetzgeber diesbezüglich Einzelfallbetrachtungen gefordert werden.</p> <p>Derzeit ist keine Nachnutzung des Aldi-Altobjektes (800 qm VKF) durch einen Lebensmittelanbieter bekannt. Daher gehen die Gutachter von einer hilfsweise unterstellten Nachnutzung durch einen „schwächeren“ Lebensmitteldiscountmarkt (Typ Softdiscount) oder ggf. einen Bio-Markt aus.</p> <p>Sie haben festgestellt, dass die Umverteilungsquoten klar über dem sogenannten „Abwägungsschwellenwert“ von 10 % aber erkennbar unter dem sogenannten „Hindernisschwellenwert“ von 20/25 % rangieren. Unter Würdigung der Aufstellung des Wettbewerbs geht die circa für das Sortiment Lebensmittel und Reformwaren von einer Verträglichkeit gegenüber dem ZV Innenstadt aus. Hinsichtlich des Lagebereichs „sonstigen Lagen im Versorgungsraum Mittelzentrum Rastede“ geht die circa auch bei kumulierter Betrachtung von einer Verträglichkeit aus.</p> <p>Auch bei der kumulierten Betrachtung - Belegung 50-qm-Shopnutzung am Standort Raiffeisenstraße 52 mit Lebensmitteln und Reformwaren und/oder Drogeriewaren und Parfümeriewaren ergeben sich keine städtebaulich relevanten Effekte gemäß § 11 (3) BauNVO.</p> <p>Auch bei der kumulierten Betrachtung - wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.</p> <p>Auch bei der kumulierten Betrachtung - wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche.</p> <p>Der Empfehlung wurde nachgekommen. Das Einzelhandelsgutachten wurde entsprechend ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung IHK	Wenn das aktualisierte Verträglichkeitsgutachten die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens bestätigt, hat die Oldenburgische IHK keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 15.02.20172. Gemeinde Ovelgönne, Schreiben vom 20.02.20173. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 08.02.20174. Avacon AG, Schreiben vom 06.02.20175. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.01.2017			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Stellungnahme 1 27.02.2017	<p>Anbei fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit einige Anmerkungen zu der durch den Architekten und die Investoren im Rahmen des aktuellen B-Plan-Verfahrens vorgelegten Planung des Koppelstandortes Rewe/Aldi an der Raiffeisenstraße, Rastede:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lkw blockieren bei der Zufahrt über die rechte Anbindung von rechts kommend längere Zeit beide Fahrspuren. Das birgt ein gewisses Unfallpotenzial! für alle Verkehrsteilnehmer, (s. Anlage 1, mit Originalradien). Der Versuch, dass evtl. mittels einer entsprechenden Auflage für die Logistik zu heilen, wäre utopisch. An einem völlig neu konzipierten Standort wie diesem sollte zumindest versucht werden planerisch so vorzugehen, dass Gefährdungen vermieden werden. 2. kommen die Lkw von links ist laut meiner ergänzten Planung dagegen ein Begegnungsverkehr möglich (s. Anlage 2, Situation mit Gegenverkehr) 3. die Parkplätze der Doppelreihen sind wegen des "Grünstreifens" dazwischen nur 4,5 m lang (wenn Hochbord zur Abgrenzung) und 4. zwingen die Kunden, rückwärts auszuparken. Dabei sind dann evtl. Kollisionen auch mit den über das quasi gesamte Gelände fahrenden Lkw und anderen Verkehrsteilnehmern möglich. 5. die Vielzahl der anliefernden Fahrzeuge (definitiv alle Sattelzüge bzw. Lkw mit Anhängern) müssen jeweils über das Gelände, an den durch Kunden frequentierten Eingängen vorbei (Unfallpotenzial!) vor der jeweiligen Anlieferung geradeziehen um schließlich rückwärts in die Anlieferungen einzusteuern 6. nur kleine Lkw und "Sprinter/Crafter" können ggf. direkt die Anlieferungen ansteuern und um die Ecke in die Anlieferung einsteuern 	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Sowohl die REWE Group als auch Aldi Nord wurden mit den nebenstehenden Einwänden konfrontiert. REWE hat den Einwänden entgegnet, dass an vielen Standorten gleiche oder ähnliche Anliefersituationen bestehen. Es ist nicht bekannt, dass es dort zu Problemen oder gar zu Personenschäden gekommen ist. Bei REWE ist im Extremfall mit 4 LKW Anlieferungen (davon ein Sattelzug) an einem Tag zu rechnen. In der Regel kommen 2 LKW am Tag und diverse kleinere Transportfahrzeuge.</p> <p>Aldi Nord hat zu den nebenstehenden Einwänden folgendes ausgeführt:</p> <p><i>Da das Gros der angelieferten Waren über den hauseigenen Fuhrpark bewegt wird, lässt sich anhand der mit den Mitarbeitern geführten Interviews und der Aussage des Fuhrparkleiters sehr präzise ablesen, ob aus der skizzierten Situation für die Zukunft möglicherweise eine Situation erwachsen möge, die in einer für uns nicht hinnehmbaren Gefährdung Dritter und oder ggf. darüber hinaus in einem Belieferungschwernis münden wird.</i></p> <p><i>Beides können wir nach der durchgeführten Erhebung für die Zukunft nahezu ausschließen, sodass wir gegen die von Ihnen skizzierte Planung in diesem Punkte keinerlei Bedenken vorzubringen haben.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind alle für eine Belieferung infrage kommenden Fahrzeuge zum Zwecke der Gefahrenverhütung mit entsprechenden Rückfahrkameras und zusätzlichen Rückfahrcheinwerfern zur Ausleuchtung des Fahrweges, sowie teilweise mit einem akustischen Signalgeber - durch den zusätzlich auf die Rückwärtsbewegung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht wird ausgestattet.</i></p> <p><i>Weiterhin können wir Ihnen mitteilen, dass mindestens sieben von uns unterhaltene Filialstandorte über eine ähnliche Anlieferungssituation verfügen, wie Sie diese für den Neubau in Rastede planen.</i></p> <p><i>Alle Objekte betreffend, können wir gemäß der Auskunft unseres Fuhrparkleiters-Bagatell und Sachschäden ausgeschlossen, - seit Bestehen der Standorte, auf eine unfallfreie Historie in Bezug auf Personenschäden, die im Zusammenhang mit einer Anlieferung durch unsere LKW stehen könnten verweisen.</i></p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Stellungnahme 1	<p>7. die Kunden suchen zunächst die den Eingängen am nächsten liegenden Stellplätze, was direkt vor den Eingängen in der dortigen, auch nur mit 7m Breite ausgelegten Fahrspur zu regem, immer wieder gefährlichem Suchverkehr führen wird</p> <p>8. die Behinderten-Parkplätze sind unglücklich und völlig atypisch angelegt. Sie gehören bei einer Neuplanung in die unmittelbare Nähe der Eingänge.</p> <p>9. die zwei Doppelreihen sind mit rund 76 m ! Länge zu lang angelegt. Sie zwingen die Kunden die ganze Länge zum Ein- und Ausparken abzufahren um so zu Fahrspuren zu kommen, die vom Gelände wegführen.</p> <p>10. deshalb sollten diese Doppelreihen durch eine weitere Fahrgasse unterbrochen werden, m.E. idealerweise in Verlängerung der Anbindung vor der Tankstelle in Richtung Frontseite der Gebäude</p> <p>11. wo wird das mit erfahrungsgemäß 20% der Fläche anzusetzende Grün auf dem Gelände nachgewiesen? Erfolgt der Ausgleich andernorts?</p> <p>12. die Notausgänge müssen auf befestigte Flächen und Wege führen. Diese werden den Grünanteil weiter reduzieren.</p> <p>13. wo verbleibt die enorme Menge an Oberflächenwasser? Wird etwa ohne Rückhaltung in das Kanalsystem eingeleitet?</p>	<p><i>Zwei Standorten sind Gemeinschaftsstandorte mit EDEKA. Auch der EDEKA LKW fährt dort über den gesamten Kundenparkplatz und stößt dann rückwärts entlang der Parkreihe in die Anlieferung.</i></p> <p>Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Die nicht überbaubare Grundstücksfläche umfasst zum einen den als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestand sowie zum anderen verbleibende innergebietliche Bereiche, wie Pflanzbeete innerhalb der Stellplätze mit Baumpflanzungen. Die zudem erforderliche Kompensation erfolgt extern und wird innerhalb des gemeindlichen Flächenpools umgesetzt.</p> <p>Das neue Konzept der Regenentwässerung sieht eine vollständige Erneuerung der Regenwasserleitungen vor. Das Regenwasser der Gebäude soll über eine Freispiegelentwässerung mittels außengelegener Falleitungen abgeleitet werden. Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt mittels Straßeneinläufe, welche anhand des auszubildenden Gefälles in den Rändern der Parkflächen angeordnet werden. Die Anzahl der Straßeneinläufe ergibt sich anhand der Regenwassermenge und der Gefällesituation. Anfallendes Regenwasser an den Entladerampen, wird über Bodenabläufe abgeleitet und mittels Hebeanlagen über die Rückstauenebene entwässert. Das anfallende Regenwasser soll sowohl in den Regenwasserkanal in der Raiffeisenstraße abgeführt wird (hier insbesondere die Parkplatzflächen) als auch über ein privates Regenwasserrückhaltesystem gedrosselt in einen Graben an der Tannenstraße abgeführt werden. Damit werden keine größeren Änderungen gegenüber der derzeitigen Entwässerungssituation vorgenommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stellungnahme 1	<p>14. werden die zu Hochspannungsleitungen einzuhaltenden Abstände hier eingehalten?</p> <p>15. in der Planung sind keine Poller zum Schutz der Gebäudeecken an den Anlieferungen eingeplant</p> <p>16. die zwei 12-er Blocks Parkplätze an der Straße sind kaum nutzbar. Sie sind teilweise ungeliebte Sackgassenlagen (zwischen den 12-er Blöcken) und</p> <p>17. sie zwingen die Kunden der Außenreihen rückwärts in den Strom der an- und abfahrenden Fahrzeuge auszaparken. Der Kunde wird diese Parkplätze und auch die Parkplätze der 23-er und 24-er Anordnung an der linken und rechten Grundstücksgrenze möglichst meiden.</p> <p>18. es fehlen Fahrradstellplätze bzw. Fahrradboxen, gerade für diesen laut Gutachter doch so (unglaublich!) enorm stark von Radfahrern genutzten Standort</p> <p>19. die Stellplätze in den Anlieferbereichen sind nicht einmal von Mitarbeitern zu nutzen. Eine Fahrgasse von lt. Plan 5,5m ist völlig ungeeignet zum Ein- und Ausparken.</p> <p>20. nach meiner Auswertung sind bei der vorgelegten Neubauplanung rund 40% der Stellplätze leider nur in der heute in der Branche überholten Breite von 2,5m bzw. nur in 2,6m ausgeführt</p> <p>Fazit: Die der Gemeinde vorgelegte Fachplanung des Investors sollte unbedingt in vielen Punkten im Sinne der Kunden optimiert werden.</p> <p>Ein auf Investorensseite gewolltes Maximum an Handelsangebot und ein gewolltes Maximum an Stellplätzen führt nicht automatisch zu einer funktionalen Planung im Sinne der Bürger und Kunden.</p>	<p>Das Plangebiet ist bereits bebaut. Die geplante Höhenentwicklung unterscheidet sich nicht wesentlich vom Bestand. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine Hochspannungsleitungen vorhanden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Abstände eingehalten werden.</p> <p>Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Die nebenstehenden Einwände beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Die nebenstehenden geäußerten Bedenken werden aus den vorstehenden Gründen nicht geteilt. Hinsichtlich der Problematik Anlieferung und Sicherheit ist auszuführen, dass es eine Reihe von Standorten gibt, die ähnliche Anliefersituationen haben, bei denen es aber nicht zu verkehrlichen Problemen gekommen ist. Die übrigen angesprochenen Punkte beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p> <p>Die Planung führt zu einer deutlichen Verbesserung des Nahversorgungsangebotes und ist daher zum Vorteil der Bürger.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stellungnahme 1	<p>Ferner halte ich meine im Bauausschuss mündlich vorgetragene Bedenken am laut Gutachter angeblich festgestellten und zu erwartenden Verkehrsmix (nur 75% motorisiert) aufrecht und bitte deshalb um nachvollziehbare Offenlegung der Erhebungsergebnisse.</p> <p>Ebenso möchte ich zum Schutz des örtlichen Einzelhandels innerhalb des ZVB erneut wie vorgetragen darum bitten, das Nonfood-Angebot beider Anbieter inkl. Drogerie- und Reformwaren) wie durchaus branchenüblich (aber von Betreibern natürlich nicht gewollt) auf z.B. 10% der Verkaufsflächen zu beschränken.</p> <p>Ich bin davon überzeugt, dass die verantwortungsbewusst handelnden Ratsmitglieder meiner Heimatgemeinde meine Anregungen zur Optimierung der Planung im Sinne der Kunden und Bürger sorgfältig und gewissenhaft prüfen und auch dem Hinweis zur Notwendigkeit einer Nonfood-Beschränkung im Sinne des örtlichen Handels und seiner Kunden folgen werden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Das derzeitige Verkehrsaufkommen wurde mit eigens installierten Kameras aufgezeichnet, sodass die theoretisch ermittelten Werte mit den tatsächlichen Aufkommen abgeglichen werden konnten. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein PKW-Anteil von optimistisch gerechneten 75 %, wobei aber mittlerweile an Vergleichsstandorten auch festgestellt wurde, dass immer häufiger der Einkauf zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt wird, wodurch sich der PKW-Anteil teilweise weiter reduziert hat.</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten wurde auf der Basis der derzeitigen Planungen aktualisiert. Darin wurden die Umverteilungseffekte (Ableitung von Umverteilungsquoten für die Sortimente Lebensmittel und Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren; qualitativ-überschlägige Betrachtung aperiodische Randsortimente) für das neue Vorhabenlayout zum Stand 3/2017 ermittelt.</p> <p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass nachteilige Auswirkungen auf Zentrale Versorgungsbereiche (hierzu zählt auch die Rasteder Innenstadt) sowie die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung im Sinne des § 11 (3) BauNVO bezüglich dieser Sortimente ausgeschlossen werden. Auch die wirkungsanalytische Einschätzung für die Randsortimente – hier v.a. für die zentrenrelevanten Randsortimente lt. Rasteder Sortimentsliste hat ergeben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Stellungnahme 1	 <p>The image shows a detailed architectural site plan for a building complex. It includes a legend with color-coded areas for different functions, a list of rooms with their respective areas, and technical specifications. The plan shows a large central hall, several smaller rooms, and an outdoor area with trees and a fountain. The building is situated on a plot with surrounding streets and other buildings.</p>	Die Gemeinde hält es daher nicht für erforderlich, das Nonfood-Angebot auf 10% der Verkaufsflächen zu beschränken. Der Anregung wird daher nicht nachgekommen.
2	Stellungnahme 2 01.02.2017	<p>Ich bin Besitzer des Grundstücks Raiffeisenstraße 60 in Rastede. Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohnhaus aus dem Jahre 1666 und das Bauernmuseum. Das Nachbargrundstück Raiffeisenstraße 52 (u. a. REWE) soll nach dem Bebauungsplan 70 - Rastede West- umgebaut werden.</p> <p>In den Planungen ist zu ersehen, dass mein Grundstück mit dem Wohnhaus überhaupt nicht in die Planungen mit eingezogen wurde. Das Haus steht unter denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, es besteht ein Bestandsschutz und es gibt einen Umgebungsschutz, der bei mir beim Umbau streng überwacht wurde.</p>	Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde aktualisiert. In der Aktualisierung wird das Wohnhaus als Immissionsort berücksichtigt. Die Schallgutachter haben für die Immissionsorte unter Berücksichtigung der Vorbelastung Planwerte ausgearbeitet und eine Unterteilung des Änderungsgebietes in drei Teilflächen vorgenommen. Die Emissionskontingente der Teilflächen sind in einer Optimierungsrechnung so ermittelt worden, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der zugehörige Planwert durch die Schallemissionen aller Teilflächen überschritten wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stellungnahme 2	<p>Gerade in Bezug auf den Schallschutz sind aus den Unterlagen keine Vorkehrungen zu ersehen. Der Supermarkt wird täglich von Kühllastern, die rückwärts mit dem bekannten Warntönen!!! an die Rampe fahren, beliefert. Die Kühlung ist nicht geräuschlos!!! Nachtzeit!!! Zu Bedenken ist auch, dass zum Supermarkt eine ca. 8 m hohe Wand den Schall zu meinem Grundstück ablenkt.</p> <p>Die Anlieferung wird auf der westlichen (also auf meiner Seite) erfolgen. Außerdem wird eine Kühlung!!! für den Supermarkt angebracht. Der Anbringungsort ist aus der Skizze im Moment noch nicht ersichtlich. Die Kühlung von REWE, die jetzt angebracht wurde, wäre schon überprüfungswürdig!!</p> <p>Ich bitte um Überprüfung meiner Ausführungen und um Benachrichtigung.</p>	Die gutachterlichen Ergebnisse werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 umgesetzt. Die ermittelten Emissionskontingente für die Teilflächen sowie die Richtungssektoren werden im Planteil festgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Gründe stehen der Änderung des Bebauungsplanes damit nicht entgegen.
3	Stellungnahme 3 02.02.2017	Aus der verkehrlichen Beurteilung der PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 09. Januar 2017 ist nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen die neue Verkehrssituation (besonders die Fahrzeugdichte in Spitzenzeiten) - unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Schließzeiten der Bahnschranke, der unvermeidbaren Wartezeiten und des Rückstaus, sowie die sich hieraus ergebenden Behinderungen für den auf die Raiffeisenstraße zu- und abfließenden Verkehrs (besonders im Bereich der Zu-/Ausfahrten REWE/ALDI) und aus Richtung Oldenburger Straße haben wird.	Der beobachtete Stau bei geschlossener Schranke reicht heute in den Spitzenstunden tlw. über die August-Brötje-Str hinaus. Zukünftig wird sich an dieser Situation - solange es einen beschränkten Bahnübergang gibt – nichts wesentliches ändern: Die Kunden, die aus Westen kommen und zum Aldi wollen, müssen heute den BÜ queren bzw. stehen bei geschlossener Schranke im Stau. Zukünftig können diese Kunden zum Kundenparkplatz links abbiegen und verkürzen somit den Stau. Kunden, die von Osten kommen, müsse heute nicht den Bahnübergang queren. Zukünftig werden diese Kunden bei der Rückfahrt ggf. vor der geschlossenen Schranke auf der Raiffeisenstraße oder dem Kundenparkplatz stehen. Somit wird im Saldo kein signifikanter Unterschied erkennbar werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Stellungnahme 4 27.02.2017	<p>Als Eigentümer des Gebäudes Raiffeisenstraße 44 in 26180 Rastede möchten wir hiermit folgende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Auffahrt ist zu dicht an unserer Auffahrt, so dass Probleme bezüglich der reibungslosen Ein- und Ausfahrt für Pkws, Lkws und Fahrradfahrer zu erwarten sind.</p> <p>Erst recht, wenn der Tunnel gebaut wird.</p>	<p>Das derzeitige Erschließungskonzept und das Verkehrsgutachten, das zur Änderung des Bebauungsplanes erstellt wurde und das Teil der Planunterlagen ist sehen – wie im Bestand - zwei Anbindungen der geplanten Stellplatzflächen an die Raiffeisenstraße (K 133) vor. Zudem verfügt die Tankstelle im Bestand über eine weitere Zu- und Ausfahrt zur Raiffeisenstraße. Diese soll auf eine Ausfahrtsmöglichkeit reduziert werden, um die Verkehre optimaler zu leiten.</p> <p>Die östliche Ein-/Ausfahrt liegt dem Grundstück des Einwenders am nächsten und ist daher offensichtlich in der nebenstehenden Stellungnahme gemeint. Die Gemeinde sieht in der Festsetzung einer verkehrlichen Erschließungsmöglichkeit in diesem Bereich keinen Konflikt, mit der nebenstehend angesprochenen Auffahrt des Einwenders, da beide Zu-/Abfahrt bereits im heutigen Bestand vorhanden sind und sich die tatsächliche Situation durch die Änderung des Bebauungsplanes damit nicht ändert. Zudem hat die Leistungsfähigkeitsberechnung der Gutachter ergeben, dass für die Erschließungsmöglichkeit eine gute Verkehrsqualität (Stufe B) mit ausreichenden Kapazitätsreserven attestiert werden kann. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtsituation.</p> <p>Es bestehen grundsätzliche Überlegungen den höhengleichen Bahnübergang östlich des Plangebietes zu beseitigen. Im Rahmen der im Dezember 2016 zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland sowie der DB Netz AG geschlossenen Planungsvereinbarung über die Beseitigung und den Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs an der K 133 ist zunächst eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen. Erst im Rahmen des daraufhin vorliegenden Untersuchungsergebnisses können neben der sog. Nullvariante auch andere Varianten, möglicherweise in Form der Vorzugsvariante 5 (Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rastede aus dem Jahre 2010), entwickelt werden. Im Rahmen des Auftaktgesprächs wurde deutlich, dass die Planung zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs von Grund auf neu untersucht und geplant werden muss. Auch wenn die Gemeinde an der Vorzugsvariante 5 festhalten sollte, kann nicht abgeschätzt werden, ob jene Variante das Ergebnis der weiteren Planung sein soll.</p> <p>Insoweit wertet die Gemeinde Rastede die Sicherstellung der Nahversorgung höher als das Ergebnis einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung mit ungewissem Ausgang. Soweit die Untersuchung mit dem Ergebnis abschließt, dass private Grundstücke für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs in Anspruch genommen werden müssen, ist dies in dem sich anschließenden Planverfahren für die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs zu betrachten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Stellungnahme 4	<p>In diesem Fall ist ebenfalls nicht berücksichtigt, dass dann die Eingangssituation unseres Gebäudes gegebenenfalls verlegt werden muss.</p> <p>Das Lärmproblem bezüglich der im 2. Obergeschoss liegenden Wohnungen sowie auch das o. g. Auffahrt-Problem werden eine erhebliche Wertminderung der Wohnungen zur Folge haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Gemeinde Rastede ist nicht ersichtlich, warum durch die Änderung des Bebauungsplanes Veränderungen in der Einschließungssituation des Einwenders erforderlich werden.</p> <p>Die Gemeinde hat zur Änderung des Bebauungsplanes ein schalltechnisches Gutachten erarbeiten lassen. Die Ergebnisse des Gutachtens sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Mittels der vorgenommenen Schallkontingentierung wird sichergestellt, dass an allen umliegenden schützenswerten Nutzungen die zulässigen schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden. Die konkreten Nachweise hierzu sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die Vorhabenträger beizubringen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass an den vom Einwender genannten Wohnnutzungen keine Konflikte durch Schallimmissionen, verursacht durch zulässige Nutzungen im Geltungsbereich dieser 2. Änderung auftreten werden.</p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung kommt die Gemeinde zu folgendem Abwägungsergebnis: Die Beurteilung, ob eine Nutzung als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die geplanten Nutzungen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p>